

LOCKDOWN- UMSATZERSATZ

Stand 09.11.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH
Neufeldweg 93, 8010 Graz
+43 316/ 427428, www.bgundp.com

Am Freitag, dem 06.11.2020 wurde die Verordnung für den Lockdown-Umsatzersatz veröffentlicht. In diesem Newsletter informieren wir Sie über die Eckdaten dazu.



Unser Experte, Mag. Christian Grossek rät:

Der Lockdown-Umsatzersatz ist im Unterschied zu anderen Corona-Förderinstrumenten (Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss) sehr einfach zu beantragen kundenfreundlich ausgestaltet. Er bringt den Betroffenen eine großzügige Unterstützung in dieser schwierigen unternehmerischen Situation.

Wir informieren Sie und beantworten Ihre offenen Fragen!

Mag. Christian Grossek
Partner & Steuerberater
christian.grossek@bgundp.com

Wer ist anspruchsberechtigt?

Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich und gewerblichen oder selbständigen Einkünften, die von den Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV vom 03.11.2020 betroffen sind UND in einer Branche tätig sind, die in der Liste des BMF (Link siehe unten) als direkt betroffen angeführt sind. Auch Vereine können anspruchsberechtigt sein, wenn sie unternehmerisch tätig sind. Für Landwirte und Privatzimmervermieter wird es ein gesondertes Verfahren beim Landwirtschaftsministerium geben,

Ausgeschlossen sind Unternehmen, bei denen ein Missbrauch iSd § 22 BAO festgestellt wurde oder die in den letzten 5 Jahren eine Finanzstrafe von mehr als 10.000,- verhängt bekommen haben. Weiters schädlich können Niederlassungen in Steueroasen oder bestimmte Lizenzzahlungen ins niedrig besteuerte Ausland sein. Weiters darf im Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren anhängig sein.

Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 01.11.2020 noch keine Umsätze erzielt haben sind ausgeschlossen.

WICHTIG!!! Unternehmen, die im Zeitraum 3.-30.11.2020 Mitarbeiter gekündigt haben, sind vom Umsatzersatz ausgeschlossen!

Wie wird der Umsatzersatz berechnet?

Der Ersatz wird für den Monat November 2020 gewährt und beträgt 80% des Umsatzes für November 2019. Dieser Umsatz wird von der Finanz auf Basis der verfügbaren Daten (Umsatzsteuervoranmeldungen, Jahressteuererklärungen) ermittelt. Die Behörde teilt den Antragstellern den automatisiert ermittelten Vorjahresumsatz und den sich daraus ergebenden Umsatzersatz mit. Der Unternehmer kann etwaige Fehlberechnungen binnen 2 Wochen korrigieren. Wenn keine Korrektur erfolgt, wird der Umsatzersatz auf Basis der bekanntgegebenen Daten errechnet und ausbezahlt.

In Unternehmen, in denen es auch Sparten gibt, die nicht von den Einschränkungen betroffen sind, muss der Unternehmer eine bestmögliche Schätzung abgeben, welche Umsätze relevant sind.

Welche bereits erhaltenen Corona-Hilfsgelder sind vom Umsatzersatz abzuziehen?

Nicht abzuziehen sind:

- Zuwendungen aus dem Härtefallfonds
- Zuwendungen aus dem Fixkostenzuschuss Phase I
- Haftungen COFAG, AWS, ÖHT über 80% bzw. 90%
- Kurzarbeitsbeihilfen

Von der Obergrenze der Förderung (800.000,-) sind abzuziehen:

- Noch nicht getilgte Kredite, für die eine 100%ige Haftung über die AWS oder die ÖHT im Rahmen der Corona-Hilfen ausgestellt wurde.
- Bestimmte Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds
- Zuschüsse von Gemeinden, Bundesländern oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds im Zusammenhang mit der Corona-Krise.

Muss im November 2020 der Umsatz im Unternehmen zu 100% ausfallen?

Wenn Sie zB als Gastronom noch Umsätze aus TakeAway-Verkäufen haben, sind diese nicht schädlich und verringern auch nicht den Umsatzersatz. Ebenso mindern zB vereinzelte Buchungen in betroffenen Hotelbetrieben nicht den Umsatzersatz. Das BMF stellt klar, dass unternehmerische Bemühungen zur Schadensminderung keinen Einfluss auf den Umsatzersatz haben sollen und die Initiativen nicht „bestraft“ werden sollen.

Wann und wie kann der Umsatzersatz beantrag werden?

Der Antrag kann vom 06.11. bis 15.12.2020 über FinanzOnline gestellt werden. Unter der Rubrik „Sonstige Anträge“ finden Sie den „Lockdown-Umsatzersatz“. Sie können den Antrag über FinanzOnline als Unternehmer selbst einbringen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung.

Gibt es einen Mindest- und einen Höchstersatz?

Mindestens werden (bis auf wenige Ausnahmen) 2.300,- und höchstens 800.000,- als Umsatzerstattungsersatz ausbezahlt.

Wo gibt es die Detailregelungen?

Weitere Details können Sie unter <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/infos-umsatzerstattungsersatz.html> nachlesen.

Die direkt betroffenen Branchen finden Sie unter <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:596b76d7-8df2-4414-9417-37ccec1fd0c3/Liste%20der%20direkt%20betroffenen%20Branchen.pdf>